

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 35/2024

Veröffentlicht am: 13.04.2024

Leitlinien zur Vergabe von Abschlusstipendien für Promovierende der Philipps-Universität

vom 20.03.2024

Zweck

Vorliegende Leitlinien regeln die Vergabe von Promotionsabschlusstipendien der Philipps-Universität Marburg aus Mitteln der MARburg University Research Academy (MARA) für die Fertigstellung von Dissertationsprojekten von besonders qualifizierten Promovierenden.

Die Abschlussarbeiten an Dissertationen an der Philipps-Universität Marburg werden gefördert.

Es wird angestrebt, die Stipendien in der Gewichtung von 50 Prozent Geistes- und Sozialwissenschaften und 50 Prozent Lebens- und Naturwissenschaften zu vergeben.

Bewerbungsvoraussetzungen

Grundsätzlich können sich Promovierende aller an der Philipps-Universität vertretenen wissenschaftlichen Disziplinen bewerben, die ihre Dissertation an der Philipps-Universität Marburg einreichen. Bewerbungsberechtigt sind somit Promovierende, die an der Philipps-Universität als Doktorand*innen angenommen und im Portal Marvin registriert sind. Ausgenommen hiervon sind Promovierende der Medizin, die den Dr. med. (dent.) anstreben.

Die Dissertation soll zum Ende des Förderzeitraums beim Prüfungsausschuss eines Fachbereichs der Philipps-Universität eingereicht sein.

Stipendium (Dauer, Höhe, Bedingungen, Pflichten)

Die Förderdauer beträgt bis zu maximal sechs Monate.

Die Vergabe erfolgt in Form von Stipendien in Höhe eines monatlichen Grundbetrages von 1.650 EUR. Zusätzlich wird Forschungskostenpauschale von 100 EUR und eine Kinderzulage in Höhe von 400 EUR für das erste Kind und 100 EUR für jedes weitere Kind gewährt.

Die Höhe des Abschlusstipendiums, inkl. eines Sachkostenzuschusses und ggf. einer Kinderzulage, sowie die Nebenverdienstgrenzen orientieren sich an den Rahmenbedingungen zur finanziellen Förderung von Promotionen, wie sie in den Förderrichtlinien des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vorgegeben sind. Die Stipendienbeträge werden bei Änderungen der Förderrichtlinien des Bundesministeriums für Bildung und Forschung entsprechend dieser Empfehlungen angepasst.

Das Promotionsabschlusstipendium der Philipps-Universität Marburg begründet kein Arbeits- oder Dienstverhältnis zwischen der Philipps-Universität Marburg und den Stipendiat*innen.

Ein Abschlusstipendium der Philipps-Universität wird nur vergeben, wenn die Stipendiat*innen kein anderes Stipendium aus öffentlichen oder privaten Mitteln erhalten.

Eine wissenschaftliche Nebentätigkeit während der Förderdauer ist bis zu max. 10 Stunden pro Woche (Durchschnittlich) möglich. Einkünfte aus einer der wissenschaftlichen Arbeit dienlichen vergüteten Mitarbeit in Forschung und Lehre an der Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung von bis zu 10 Stunden pro Woche werden nicht angerechnet.

Sonstige Einnahmen aus selbständiger und sonstiger nichtselbständiger Erwerbstätigkeit sowie Übergangsgelder (Bruttoeinnahmen) und Einnahmen aus Vermögen der Stipendiat*innen werden angerechnet, sofern sie die Freigrenze von 500,00 EUR im monatlichen Durchschnitt des Stipendienbezug überschreiten.

Auslandszuschläge werden nicht gezahlt.

Die Doktorand*innen sind angehalten, ihre Arbeitskraft vornehmlich in die Fertigstellung der Dissertation zu investieren.

Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Förderung ist ein schriftlicher Abschlussbericht einzureichen.

Ausschreibung und Auswahlgremium

Die schriftliche Ausschreibung durch die MARburg University Research Academy (MARA) erfolgt öffentlich und in der Regel einmal jährlich.

Mit der Ausschreibung wird jeweils ein Zeitraum definiert, innerhalb dessen die Stipendien angetreten werden müssen.

Vergabegremium ist der von der MARburg University Research Academy (MARA) eingesetzte Ausschuss für Abschlussstipendien.

Der Ausschuss setzt sich aus acht Professor*innen (zwei ordentliche und zwei stellvertretende Mitglieder aus den Geistes- und Sozial- sowie zwei ordentliche und zwei stellvertretende Mitglieder aus den Lebens- und Naturwissenschaften), zwei Postdocs und zwei Promovierenden (jeweils ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied) sowie in beratender Funktion die zentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, die Geschäftsführung der MARA und die/der Referent*in für Fördermöglichkeiten der MARA zusammen.

Diesem Gremium obliegt es, im Einvernehmen mit dem Präsidium der Philipps- Universität die Vergabekriterien an veränderte Bedingungen anzupassen.

Marburg, den 12 April 2024

gez.

Prof. Dr. Thomas Nauss

Präsident der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 14.04.2024
--

Kriterien für die Vergabe der Stipendien zur Förderung des Promotionsabschlusses

1. Erfüllung der formalen Kriterien, inkl. der Annahme als Doktorand*innen der Philipps-Universität und der Mitgliedschaft in der MARA;
2. Nachweis hoher wissenschaftlicher Qualität;
3. Max. sechs Monate bis zur Abgabe der schriftlichen Arbeit (Dissertationsschrift) ab Förderbeginn; sowie eine stringente und schlüssige Darlegung, dass die Arbeit zum Ende des Förderzeitraums eingereicht werden kann;
4. Beurteilung der Bewerber*innen, des Forschungsvorhabens, die Einbindung in die aktuelle Forschung der Arbeitsgruppe/Professur sowie die Bestätigung, dass zur Unterstützung des Abschlusses der Dissertation keine anderen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen im Gutachten der Erstbetreuungsperson; sowie die Übereinstimmung der Angaben (insb. des Zeitplans) in Gutachten und Antrag;
5. Soziale Kriterien (Kinder/Alleinerziehend, Schwerbehinderung, chronische Erkrankung, Erst-Akademiker*innen etc.);
6. Vollständige Publikationsliste:
 - Bei kumulativen Promotionen sind die Publikationen, die Teil der Dissertationsarbeit sind, zu kennzeichnen.
 - Weiterhin sind die übrigen für die Promotion thematisch relevanten Publikationen zu kennzeichnen.
 - Eingereichte und angenommene (zitierbare) Publikationen dürfen ebenfalls mit entsprechendem Hinweis aufgeführt werden. Publikationen, die sich in Bearbeitung oder Vorbereitung befinden, werden nicht akzeptiert.